# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1925/87 DES RATES

**vom 2. Juli 1987**

**zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1987/88**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1071/77 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4)

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Dabei ist es angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wird der Zielpreis für Leinsamen wie folgt festgesetzt:

a) für Spanien auf 47,77 ECU je 100 kg,

b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 55,41 ECU je 100 kg.

*Artikel 2*

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

— in loser Form, die von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind,
sowie

— mit 2. v. H. Fremdbestandteilen und, was die Samen selbst betrifft, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 v. H. und einem Ölgehalt von 38 v. H.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. E. TYGESEN

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 129 vom 17. 5. 1977, S. 7.
(3) ABl. Nr. C 89 vom 3. 4. 1987, S. 33.
(4) ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987.
(5) ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 8.